

ipso jure nichtig (s. §§ 134, 135 B.G.B.). In gewissen Fällen einer entgeltlichen Veräußerung (die Fälle sind in § 18 namentlich aufgeführt) ist aber eine Genehmigung der Landschaft nicht erforderlich. In allen diesen Fällen muß aber der Veräußerungs- oder Quittungsurkunde ein Zeugnis des Gesamtministeriums beigefügt werden, daß es der Genehmigung der Landschaft nach Maßgabe des Gesetzes nicht bedarf.

Auf der anderen Seite darf in gewissen Fällen die Landschaft zu Belastungen des Domänenfideikommisses mit Schulden, hypothekarischen und chirographischen, ihre Genehmigung nicht versagen, nämlich

- a) bei Vermählung des regierenden Herzogs und der Herzoglichen Prinzen und Prinzessinen,
- b) bei Unglücksfällen, welche die Herzoglichen Schlösser betreffen, zur Wiederherstellung derselben (s. § 19 Abs. 1 des Gesetzes).

Auch soll es gestattet sein, bei umfassenden produktiven land- oder forstwirtschaftlichen Meliorationen mit Genehmigung des Gesamtministeriums unter der Bedingung der Ergänzung des Vermögensstockes mittels einer längstens 30jährigen Tilgungsrente Aktivkapitalien des Fideikommisses zu verwenden oder bei käuflicher Erwerbung von Grundbesitzungen zur Ergänzung der Kaufgelder, Hypothekschulden auf das zu erwerbende Besitztum zu kontrahieren (§ 19 Abs. 2 das.).

Was die Fideikommißwaldungen angeht, so müssen die jährlichen Materialpläne nebst Unterlagen (Abnutzungstabellen, Alters- und Bonitätsübersichten usw.) von der Fideikommißverwaltung dem Gesamtministerium und von diesem der Landschaft mitgeteilt werden. Auch erhält alljährlich das Gesamtministerium einen Nachweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Anlegung des Erlöses aus veräußerten Bestandteilen der Vermögenssubstanz und alljährlich auch eine Übersicht des Kapitalvermögens und ein Verzeichnis der Veränderungen am Vermögensstock. Das Gesamtministerium hat sich auch alljährlich durch Depositrevision vom Bestande des Fideikommiß-